

§ 14 NÖ AL Verwendung und Veröffentlichung von online verfügbarem Archivgut

NÖ AL - Archivordnung für das NÖ Landesarchiv

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für die Verwendung und Veröffentlichung von online verfügbaren Reproduktionen oder Transkriptionen von Archivgut des NÖ Landesarchivs gilt § 13 Abs. 4.

In Kraft seit 05.05.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at